

Freie Energie Union Deutschland e. V.
Kurz: Freunde e.V.

Slogan:
Energie bewegt. Uns!

Satzung
Stand 07. 05. 2015

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittel	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Senat.....	6
§ 13 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands.....	6
§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	7
§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte.....	7
§ 16 Auflösung.....	9
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen " Freie Energie Union Deutschland " Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Freie Energie Union Deutschland e.V.“ Der Verein ist nicht gewinnorientiert, er ist politisch und konfessionell unabhängig.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leer.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke.

(1) Er entdeckt, unterstützt und entwickelt Lösungen zur Einsparung von Energie, zu einer effizienteren Produktion und Verteilung von Energie, zur Optimierung bestehender Energietechnologien sowie zur Erschaffung neuer Energietechniken.

(2) Der Verein betreibt eigene Recherchen und Forschungen, unterstützt die Forschungen und Entwicklungsarbeiten anderer Personen, Organisationen und Unternehmen und kooperiert mit diesen.

(3) Der Verein fühlt sich dem Anspruch von Open Source verpflichtet unter Beachtung der Geheimhaltungsbedürfnisse und Urheberrechte der Erfinder und Entwickler.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Workshops, durch Beratung sowie durch Veröffentlichungen on- und offline verwirklicht.

(5) Der Verein arbeitet mit Einzelpersonen und Organisationen im In- und Ausland zusammen, sofern diese die gleichen Grundsätze, Ziele und Arbeitsweisen verfolgen.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

(1) Einlagen, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art, ideelle Einlagen.

(2) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird vom Vorstand bei Bedarf neu festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1). Fördernde Mitglieder sind solche natürlichen oder juristischen Personen oder sonstige Organisationen, die die Ziele des Vereins anerkennen und finanziell oder auf vergleichbare Weise nachhaltig unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(2) Basismitglieder sind solche Mitglieder, die die Ziele und Aktivitäten des Vereins ideell unterstützen und den Verein in seinem Auftreten als gesellschaftliche Gruppe und politische Kraft stärken wollen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein aktiv unterstützen. Sie treten dem Verein bei als fördernde Mitglieder und erhalten frühestens nach einer Vorlaufzeit von 12 Monaten auf Vorschlag des Vorstandes das Stimmrecht

(4) Senatsmitglieder sind natürliche Personen, die vom Vorstand ernannt werden, weil sie sich in besonderer Weise – dazu zählen keine Einlagen - um den Verein verdient gemacht haben. Sie besitzen Stimmrecht.

(5) Scouts sind ordentliche Mitglieder, die sich besonders um die Vereinsziele verdient machen, indem sie Trends und Entwicklungen der Freien Energie aufspüren, ebenso Erfinder. Scouts werden vom Vorstand ernannt und erhalten Stimmrecht.

(6) Monatsmitglieder sind natürliche Personen, die an einem Vortrag, Info-Veranstaltung oder Workshop teilnehmen. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in die entsprechende Veranstaltung und endet zum Ende des Monats, in dem die Maßnahme endet. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden (Ausnahme Nr. 5 und 6). Ein Antragsformular kann beim Verein angefordert oder über Bekanntmachungsorgane erhalten werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme oder Ablehnung ist unanfechtbar.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Gesetz, die Satzung oder gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Senatsmitglieder und Scouts haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist erlaubt. Ein Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied vertreten, wenn der schriftliche Nachweis dafür vor der Mitgliedsversammlung vorgelegt wird. Abstimmungen können auch in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, zu ermäßigten Kosten an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zu ermäßigten Kosten die Informationsmaterialien, Beratungen und andere Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Genauerer regelt eine Leistungsordnung.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind auf Verlangen bis zum Widerruf zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Pflicht besteht über ein Ende der Mitgliedschaft hinaus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Einlagen, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Senat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstands

- d) Wahl des Vorstands und des Protokollführers
- e) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Auszeichnungen

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Hauptversammlung ist schriftlich per Post oder E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite, ggfs. auch in den Medien und der Presse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vorher durch den Präsidenten einzuberufen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Ausgenommen sind Initiativanträge, die von einem Achtel der anwesenden Mitglieder vor aktuellem Beginn der Hauptversammlung gestellt sein müssen. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags nicht schon vor Ablauf der Antragsfrist bekannt war. Über die Zulässigkeit entscheidet der Versammlungsleiter im Benehmen mit dem Vorstand endgültig.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von 20% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Stimmenmehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des Vizepräsidenten.

(4) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Versammlungsleiter der jeweiligen Versammlung, vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Abstimmungen können jedoch auch schriftlich mit Stimmzetteln erfolgen.

(6) Die Mitglieder eines Vereins können einen Beschluss auch ohne Versammlung fassen, wenn alle ihre Zustimmung schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2 BGB). Darüber hinaus können Mitgliederversammlungen auch über das Internet abgehalten werden (Internetkonferenz). Bei

Mitgliederversammlungen, die über das Internet abgehalten werden, dürfen keine Abstimmungen vorgenommen werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und drei Vertretern, den drei Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist jeder der drei Vizepräsidenten jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident einen Vizepräsidenten dazu autorisiert hat. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren.

Der Präsident oder einer der drei Vizepräsidenten, dieser jedoch nur bei ausdrücklicher Autorisierung durch den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung (Ergänzungswahl) aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm seit mindestens vier Jahren als Mitglied angehört.

§ 12 Senat

Dem Vorstand steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Vorstand berufen wird.

§ 13 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die drei Vizepräsidenten dies schriftlich oder mündlich beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden dann durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für umschriebene Aufgabenbereiche oder Einzelprojekte einen besonderen Vertreter zu bestellen.

(3) Der Vorstand hat das Recht auf Satzungsänderung, wenn damit Forderungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes erfüllt werden sollen. Ansonsten ist eine Satzungsänderung nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) möglich.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsstellen einzurichten.

(5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben, entwirft die Beitragsordnung und Leistungsordnung, und er

kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(6) Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des sitzungsführenden Vizepräsidenten. Der Präsident, bei seiner Verhinderung die Vizepräsidenten, kann Vorstandssitzungen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Tätigkeiten für den Verein und die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei besonderem Bedarf können Tätigkeiten für den Verein und die Satzungsämter im Rahmen der Haushaltslage gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein (etwa Beratungs-, Dienst- oder Werksleistungen) gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder angemessenen Vergütung extern in Auftrag zu geben. Maßgebend ist der Bedarf und die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand ermächtigt, bei Bedarf und im Rahmen der Haushaltslage Beschäftigte anzustellen.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse), auch unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

(2) Im Falle einer Mitgliedschaft des Vereins bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, werden an den übergeordneten Verband die Namen und das Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse übermittelt.

(3) Der Verein kann Versicherungen abschließen, aus denen er und seine Mitglieder Leistungen beziehen können (Haftpflichtversicherung). Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Webseite veröffentlichen und derartige Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übergeben. Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse und Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen, die Vereinszugehörigkeit und ggfs. die Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Berichte über solche Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, der Verein entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als verschlüsselte Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Aufgabenstellung im Verein eine Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Kommt eine erforderliche 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht zustande, so ist binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Vereinsauflösung genügt dann die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit).

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts beschließt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. April 2015, 20.00 Uhr beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die geänderte Version wurde am 07. Mai 2015 auf der Vorstandssitzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leer, den 07. Mai 2015

(Achim Möller)

(Gerhard Lukert)

(Manfred Sieminski)

(Michael Dorenbusch)

(Dr. Thea Renate Eis)

(Folkert Immoor)

(Yannick Möller)